

WEITERBILDUNGS- ORDNUNG

Für Psychologinnen und Psychologen
(Diplom, Master)

Zweite Fachkunde Psychoanalyse

Stand: April 2017



**Weiterbildungsordnung für Psychologinnen und Psychologen
(Diplom, Master)**

Zweite Fachkunde Psychoanalyse

Stand: April 2017

Arbeitsgemeinschaft für Psychoanalyse und Psychotherapie Berlin e.V. (APB)

Institut der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie,
Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT)

Inhaltsverzeichnis

Weiterbildungs- und Prüfungsordnung S. 3

Anhang

Vorbemerkung für die zweite Fachkunde Psychoanalyse S. 11

Ausbildungsrichtlinien der APB S. 12

Curriculum S. 13

Weiterbildungsrichtlinien der
Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse,
Psychotherapie, Psychosomatik und
Tiefenpsychologie (DGPT) vom 19.9.2008 S. 15

Ethik-Leitlinien der DGPT S. 19

Arbeitsgemeinschaft für Psychoanalyse und Psychotherapie Berlin e.V. (APB)

Institut der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie,
Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT)

Weiterbildungs- und Prüfungsordnung

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft für Psychoanalyse und Psychotherapie Berlin e.V. (APB) bietet folgende Ausbildungen/Weiterbildungen für Diplom-Psychologen bzw. Hochschulabsolventen¹ mit Masterabschluss² im Fach Psychologie an:

1. Psychoanalytische Ausbildung entsprechend den Ausbildungsrichtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT).
2. Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten entsprechend dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) mit vertiefter Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie.
3. Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten entsprechend dem Psychotherapeutengesetz mit vertiefter Ausbildung in Psychoanalyse.
4. Im Rahmen des Integrierten Modells können die Abschlüsse zu 2. und 3. in einem integrierten Ausbildungsgang erworben werden.
5. Weiterbildung mit dem Ziel der Zweiten Fachkunde Psychoanalyse für KollegInnen, die bereits approbiert sind und zusätzlich den Abschluss in analytischer Psychotherapie erwerben wollen.

In den folgenden Ausführungen wird von der Approbation auf Grundlage einer tiefenpsychologisch fundierten Ausbildung ausgegangen. In anderen Fällen ist eine Sichtung der individuellen Voraussetzungen durch den Weiterbildungsausschuss notwendig. (s. auch Anhang S. 12)

1. Allgemeine Ausbildungsbestimmungen

1.1 Die Ausbildung teilt sich wie folgt auf:

- Selbsterfahrung in Lehranalyse und Gruppenselbsterfahrung
- Theorievermittlung
- Gemeinsames Lernen in kasuistisch-technischen Seminaren
- Psychoanalytische Patientenbehandlung unter Einzel- und Gruppensupervision

¹ Zur Vereinfachung wurde im Text grundsätzlich die maskuline Form gewählt.

² Klinischer Anteil gemäß den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben

1.2 Die Dauer der Weiterbildung umfasst mindestens 3 Jahre. Die individuelle Klärung des Ausbildungsumfangs erfolgt nach Sichtung der bereits absolvierten Aus- und Weiterbildungsinhalte durch den Weiterbildungsausschuss.

1.3 Die Ausbildungsanforderungen an der APB sehen wie folgt aus:

400 Theoriestunden
 15 Anamnesen
 15 Supervisionsstunden für die Anamnesen
 250 Stunden Lehranalyse (Einzelselbsterfahrung)
 200 Stunden Gruppenselbsterfahrung
 35 Doppelstunden Balint-Arbeit
 600 analytische Behandlungsstunden
 150 Supervisionsstunden für die Behandlungen

Vorkolloquium
 Abschlusskolloquium

2. Zulassung zur Ausbildung

2.1 Voraussetzungen zur Ausbildung

2.1.1 Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie (Diplom bzw. Master s. Fußnote auf S.4)

2.1.2 Ausländische Bewerber

Ausländische Bewerber bedürfen äquivalenter Hochschulabschlüsse.

2.3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

2.3.1 Antrag

Für die Teilnahme an der Ausbildung ist ein schriftlicher Antrag an den Weiterbildungsausschuss (WBA) der APB erforderlich. Dem Antrag sind beizufügen:

- Ein vollständiger persönlicher Lebenslauf mit ausführlichem Rückblick auf die bisherige Entwicklung unter Berücksichtigung der nach Auffassung des Bewerbers besonders prägenden Situationen und Stationen.
- Eine Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs und eine Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten.
- Auskunft über abgeschlossene oder begonnene Aus- und Weiterbildungen
- Auskunft über Erkrankungen, psychotherapeutische Behandlungen und/oder Selbsterfahrungen, wie z.B. TZI und ähnliches.
- Beglaubigte Kopien der bisherigen Berufsabschlüsse
- Beglaubigte Kopie der Approbation
- Nachweise oder Zeugnisse über bisherige berufliche Tätigkeiten.
- Ein Lichtbild neueren Datums.

2.3.2 Zulassungsverfahren

- Um die persönliche Eignung des Bewerbers zu ermitteln, erfolgen zwei Vorgespräche durch Mitglieder des WBA.
- Die Entscheidung über die Zulassung zur Ausbildung wird vom WBA getroffen.
- Die Entscheidung über die Zulassung zur Ausbildung wird dem Bewerber schriftlich vom WBA mitgeteilt.
- Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Ausbildung besteht nicht. Der WBA ist nicht verpflichtet, die etwaige Ablehnung eines Antrags zu begründen.
- Bei Zulassung wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen, dessen Grundlage die Ausbildungsordnung ist. Als Teil des Ausbildungsvertrages erhält der Kandidat ein Studienbuch, in dem alle Ausbildungsleistungen dokumentiert und durch Referenten, Ausbildungsleiter und Lehranalytiker bestätigt werden.
- Nach dem Bestehen des Vorkolloquiums ist die Voraussetzung zur Zulassung zum zweiten Teil der Ausbildung und dem Beginn der Patientenbehandlungen gegeben.

3. Das Ausbildungsverhältnis

3.1 Beginn der Weiterbildung

Die Weiterbildung beginnt mit der schriftlich bestätigten Zulassung.

3.2 Pflichten des Instituts

- Durchführung der Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
- Für die Einzelselbsterfahrung (Lehranalyse) und Supervision stehen erfahrene Selbsterfahrungsleiter (Lehranalytiker und Lehrtherapeuten) und Supervisoren des Instituts zur Verfügung.
- Die Gruppenselbsterfahrung erfolgt extern in Kooperation mit der APB. Kooperationspartner finden Sie im Weiterbildungsheft.
- Die Balintgruppe wird von anerkannten Balintgruppenleitern der Deutschen Balintgesellschaft und der Ärztekammer durchgeführt.

3.3 Pflichten der Weiterbildungsteilnehmer

- Anerkennung der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung mit Beginn der Ausbildung.
- Der Weiterbildungsteilnehmer verpflichtet sich, den mit der Ausbildung verbundenen finanziellen Anforderungen entsprechend der im Semesterprogramm festgelegten Termine und Zahlungsmodalitäten nachzukommen.
- Der Weiterbildungsteilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung einer besonderen Schweigepflicht (§ 203 StGB) über alle ihm während seiner Weiterbildung bekannt werdenden Namen und Tatsachen von Patienten und Ratsuchenden. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung.
- Zusicherung, keine Krankenbehandlungen ohne Supervision vor Abschluss der Ausbildung durchzuführen.
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit dem Beginn der Patienteninterviews.

3.4 Unterbrechung der Weiterbildung

Der Kandidat kann seine Weiterbildung mit schriftlichem Antrag nach Rücksprache mit dem Weiterbildungsausschuss (WBA) befristet unterbrechen.

3.5 Abschluss des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem unter 5.2 angeführten Abschlusskolloquium. Ausbildungsteilnehmer bzw. –kandidaten können mit schriftlicher Kündigung das Ausbildungsverhältnis auflösen.

Das Institut kann aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Weiterbildungsordnung, Bedenken hinsichtlich der persönlichen und beruflichen Eignung) das Ausbildungsverhältnis schriftlich kündigen.

4. Verlauf der Weiterbildung zum Erwerb der Zweiten Fachkunde Psychoanalyse

4.1 Selbsterfahrung

4.1.1 Lehranalyse

Die Selbsterfahrung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung. Ausgehend von der psychoanalytischen Grundmethode gestaltet sie sich an unserem Institut als Lehranalyse.

Der Teilnehmer wählt sich aus dem Kreis der dafür zugelassenen Mitglieder des Instituts bzw. weiterer vom Institut anerkannter DGPT-Lehranalytiker seinen Lehranalytiker aus. Zwischen Lehranalytiker und Lehranalysand darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

Die Lehranalyse sollte kontinuierlich die gesamte Ausbildung begleiten.

Zu beachten ist, dass davon 250 Stunden mit 3 Wochenstunden als zusammenhängender Block nachzuweisen sind.

Die dreistündige Lehranalyse soll spätestens ein Jahr vor der Zwischenprüfung, d.h. in der Regel nicht später als nach dem 2. Semester begonnen werden.

4.1.2 Gruppenselbsterfahrung

Die Gruppenselbsterfahrung ist obligatorischer Bestandteil der Ausbildung an der APB. Sie ist geeignet, den intensiven Prozess des Erkennens und Durcharbeitens persönlicher Konflikte im Mehrpersonen-Setting mit spezifischer Dynamik zu unterstützen und so zur Erweiterung der Introspektionsfähigkeit und der interaktionellen Sensibilität beizutragen. Sie umfasst mindestens 100 Doppelstunden in Blöcken von mindestens drei Tagen. Die von der APB anerkannten Institute sind dem Semesterheft zu entnehmen.

4.1.3. Balintgruppenarbeit

Die Balintarbeit fördert die Erlebbarkeit der Dynamik der Patienten-Therapeuten-Beziehung. Die Teilnahme an einer kontinuierlich arbeitenden Balintgruppe von mindestens 35 Doppelstunden ist deshalb erforderlich.

4.2 Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika

Im Rahmen der berufsbegleitenden Ausbildung verteilen sich Veranstaltungen auf mehrere Jahre und umfassen bei der zweiten Fachkunde insgesamt mindestens 400 Stunden einschließlich kasuistisch- technischer Seminare.

In den Lehrveranstaltungen und Praktika bilden die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der Psychoanalyse den Schwerpunkt der Ausbildung.

4.2.1 Inhalt des Lehrprogramms

- Epidemiologie, Psychodiagnostik
- Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitslehre, Traumlehre, allgemeine und spezielle Krankheitslehre einschließlich psychiatrischer und psychosomatischer Krankheitsbilder
- Untersuchungs- und Behandlungstechnik, Diagnostik einschließlich differentialdiagnostischer Erwägungen zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen und körperlich begründeten psychischen Störungen.
- Indikationsstellung und prognostische Gesichtspunkte verschiedener Behandlungsverfahren einschließlich präventive und rehabilitative Aspekte
- Kulturtheorie und analytische Sozialpsychologie

4.2.2 Interviewpraktikum/ Anamnesen

Im Interviewpraktikum erwirbt der Weiterbildungsteilnehmer die Fähigkeit zur psychoanalytischen Erstuntersuchung und zur Differentialindikation zu anderen therapeutischen Verfahren.

Gefordert sind:

- 15 Anamnesen insgesamt
- Voraussetzung für das Vorkolloquium sind 10 positiv supervidierte Anamnesen
- Die Erstellung der Anamnesen sollte von mindestens drei verschiedenen Supervisoren begleitet werden.

4.3 Praktische Weiterbildung

4.3.1 Zulassung zur praktischen Weiterbildung

Mit bestandenem Vorkolloquium erkennt der WBA den Status eines zur praktischen Ausbildung zugelassenen Kandidaten zu. Sie umfasst zwei analytische Fälle. Bei Behandlungsbeginn sind dem WBA formlos die Namen der Supervisoren zu nennen.

4.3.2 Inhalt der praktischen Weiterbildung:

- psychoanalytisch begründete Krankenbehandlungen unter Anleitung der Supervisoren des Instituts,
- die regelmäßige Teilnahme am kasuistisch-technischen Seminar während der gesamten Behandlungszeit,
- Fortsetzung der theoretischen Ausbildung.

4.3.2.1 Die praktische Weiterbildung im Rahmen der Zweiten Fachkunde

umfasst mindestens:

600 Behandlungsstunden in analytischer Psychotherapie unter Supervision mit mindestens 150 nachgewiesenen Supervisionsstunden, davon 2 analytische Therapien mit jeweils mindestens 250 Behandlungsstunden. Eine Behandlung muss abgeschlossen sein. Insgesamt müssen 4 analytische Fälle nachgewiesen werden.

Die Supervisionsstunden sind bei mindestens zwei Supervisoren der APB nach jeder vierten Behandlungsstunde abzuleisten.

Bei Gruppensupervision darf die Gruppe aus nicht mehr als vier Teilnehmern bestehen.

4.3.3 Kontrolle der praktischen Weiterbildung

4.3.3.1 Behandlungserlaubnis

Die Erteilung der Behandlungserlaubnis erfolgt in zwei Schritten. Die erste Behandlungserlaubnis erteilt der WBA mit Bestehen der Zwischenprüfung (Vorkolloquium).

Die Erweiterung der Behandlungserlaubnis um zwei weitere Fälle kann beantragt werden, wenn der Stundenstand der ersten beiden Behandlungen ca. 50 beträgt. Dem Antrag sind die Befürwortungen der bisherigen Supervisoren, sowie der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den kasuistisch-technischen Seminaren beizufügen. Mit Beginn der neuen Behandlungen werden dem WBA die Namen der neuen Supervisoren mitgeteilt.

4.3.3.2 Supervision

Insgesamt müssen zum Abschluss der Weiterbildung positive Bewertungen der durchgeführten Krankenbehandlungen von mehreren, mindestens aber zwei Supervisoren der APB vorliegen.

4.3.4 Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung

Während der Weiterbildung können KandidatInnen Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung behandeln. Sie führen ihre Patientenbehandlungen im Rahmen der Institutsambulanz durch.

Die Krankenkassen bezahlen der Institutsambulanz pro Kandidat für die Behandlung unter Supervision in analytischer Psychotherapie maximal 800 Behandlungsstunden bis zum Abschluss der Weiterbildung.

Darüber hinaus benötigte Behandlungsstunden werden von den Krankenkassen im Rahmen der Institutsambulanz nicht bezahlt.

4.4 Dokumentationspflicht

- Besuchte Vorlesungen und Seminare sind im Studienbuch einzutragen und vom Dozenten durch Unterschrift zu bestätigen.
- Ebenso die positiv bewerteten supervidierten Anamnesen und Behandlungen,
- Von jeder Behandlungsstunde ist ein Verlaufsprotokoll anzufertigen.

5. Prüfungsbestimmungen

5.1 Vorkolloquium

Das Vorkolloquium ist eine Zwischenprüfung, in der das bisher erworbene Wissen und die Befähigung zu klinisch therapeutischer Arbeit festgestellt werden. Das Bestehen ist Voraussetzung, um mit praktisch therapeutischer Tätigkeit unter Supervision beginnen zu können.

5.1.1 Zum Vorkolloquium kann sich melden, wer

- sich seit mindestens einem Jahr mit 3 Wochenstunden in Lehranalyse befindet
- regelmäßig an den angebotenen theoretischen Lehrveranstaltungen und am Erstinterviewpraktikum (d.h. mindestens achtmalige Teilnahme und zwei bestätigte Fallvorstellungen) erfolgreich teilgenommen hat und theoretische Kenntnisse erworben hat
- zehn positiv bewertete Erstinterviews vorlegen kann.

5.1.2 Zulassung

Über die Zulassung zum Vorkolloquium entscheidet der WBA auf Antrag mit einfacher Mehrheit.

Dem Antrag sind die erworbenen Voraussetzungen in einem Anlagenkatalog beizufügen. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission, den Prüfungstermin sowie eine Auswahl an Themen für die einzureichende schriftliche Arbeit legt der WBA fest und teilt sie den Ausbildungsteilnehmern rechtzeitig per Aushang mit.

5.1.3 Ergebnisse des Vorkolloquiums

Das Ergebnis des Vorkolloquiums wird nach Beratung im WBA dem Ausbildungsteilnehmer mitgeteilt und schriftlich bestätigt. Im Falle des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung zulässig.

5.2 Abschlusskolloquium

Die Ausbildung wird mit einem institutsöffentlichen Kolloquium vor Ausbildungsteilnehmern und Mitgliedern des Lehrkörpers der APB abgeschlossen.

5.2.1. Voraussetzungen

Nachweis

- von mindestens 400 Stunden Theorie anhand des Studienbuches
- der regelmäßigen Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren
- von mindestens 250 Stunden Lehranalyse (drei Mal wöchentlich)
- von 100 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung
- von 35 Doppelstunden Balint-Gruppenarbeit
- von mindestens 15 dokumentierten und supervidierten Anamnesen
- von 600 Behandlungsstunden
- von 150 Stunden Behandlungssupervision
- 2 Positivgutachten von zwei Supervisoren über die vom Ausbildungsteilnehmer durchgeführten Behandlungen.
- Vorlage einer schriftlichen Falldarstellung

5.2.2. Ablauf

Das Kolloquium besteht aus einem institutsöffentlichen Referat mit ergänzender Diskussion auf der Grundlage der schriftlichen Falldarstellung (ca. eine Stunde insgesamt). Im Kolloquium spiegelt sich der individuelle Prozess der psychoanalytischen Identitätsbildung wider, aus dem die Befähigung zur psychoanalytischen Arbeit ersichtlich ist.

Das bestandene Abschlusskolloquium ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft für Psychoanalyse und Psychotherapie (APB) und in der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT).

5.2.3. Urkunde

Nach erfolgreich abgeschlossenem Abschlusskolloquium werden dem Weiterbildungsteilnehmer eine entsprechende Urkunde und das Zeugnis ausgehändigt, mit dem bei der Kassenärztlichen Vereinigung die Zulassung zur Ausübung der analytischen Psychotherapie beantragt werden kann.

Berlin, Juli 2014

Dr. Dorothee Adam-Lauterbach
Vorsitzende der APB

Dr. Semra Dogan
Leiterin des Weiterbildungsausschusses

Anhang

Vorbemerkung für die 2. Fachkunde Psychoanalyse

Die im folgenden Anhang aufgeführten Richtlinien und Verordnungen beziehen sich jeweils auf die umfassenden Ausbildungsgänge in Psychoanalyse und/oder Tiefenpsychologisch fundierter Therapie zum Erwerb des Titels Psychologischer Psychotherapeut und der Approbation.

Sie sind hier der Vollständigkeit halber angefügt und lassen erkennen, in welchem Umfang der Anforderungskatalog für den Erwerb der Zweiten Fachkunde Psychoanalyse aufgrund der bereits vorliegenden Approbation in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie reduziert werden kann:

- Wegfall der staatlichen Prüfung
- Wegfall der 1800 Stunden in psychiatrischen und psychosomatischen Institutionen
- Reduzierung der Theoriestunden von 600 auf 400
- Reduzierung der Behandlungsstunden von 900 (Integriertes Modell) auf 600
- Reduzierung der Anamnesen auf 15

Erhalten bleibt:

- der Mindestumfang der Lehranalyse (250)
- die Zahl der Balint-Gruppenstunden (35)
- der Gruppenselbsterfahrung (200)

Interessenten mit Approbation auf Grundlage einer Ausbildung in **Verhaltenstherapie** wird die Weiterbildung nach dem Integrierten Modell empfohlen (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie; s. eigene Ausbildungsordnung). Auch für sie entfallen die staatliche Prüfung sowie die 1800 Stunden praktische Tätigkeit. Theoriestunden können in geringem Umfang anerkannt werden. Behandlungsstunden sind im vollen Umfang erforderlich.

Ausbildungsrichtlinien der APB für das Integrierte Modell (zur Orientierung)

Allgemeines:

Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nach dem Integrierten Modell findet auf der Grundlage des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) statt.

Sie umfasst:

- die Vermittlung eingehender Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten Verfahren
- und
- die vertiefte Ausbildung in analytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie).

Umfang und Gliederung der Ausbildung:

Gemäß § 1 (3) PsychTh-APrV umfasst die Ausbildung mindestens 4200 Stunden, die sich wie folgt aufteilt:

1. Praktische Tätigkeit	1800 Stunden
2. Theoretische Ausbildung	650 Stunden
3. Praktische Ausbildung in analytisch begründeten Verfahren (analytisch und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) (insgesamt mindestens 6 Behandlungen):	
600 Behandlungsstunden in analytischer Psychotherapie	600 Stunden
Dazu 150 Supervisionsstunden	150 Stunden
300 Behandlungsstunden in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie	300 Stunden
Dazu 90 Supervisionsstunden	90 Stunden
4. Selbsterfahrung (Lehranalyse)	250 Stunden
Gruppenselbsterfahrung	200 Stunden
Balintgruppe	35 Stunden
5. Freie Stunden zur individuellen Schwerpunktsetzung	125 Stunden
	4200 Stunden

6. Organisation der Ausbildung

Die freien Stunden zur individuellen Schwerpunktsetzung können für zusätzliche in der theoretischen oder der praktischen Ausbildung oder auch in der Selbsterfahrung verwandt werden. Dieser Spielraum in der Gestaltung der Ausbildung ist erforderlich, weil in der Ausbildung die Bedürfnisse und Möglichkeiten der behandelten Patienten berücksichtigt werden müssen, sowie auch die eventuell gegebene Notwendigkeit einer über die Mindeststundenzahl hinausgehenden Selbsterfahrung.

Anlagen zur Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnung

CURRICULUM

(Modellplan)³

A. Grundkurs

A.1	Entwicklungspsychologische und -psychopathologische Grundlagen der Psychotherapie I (S) ⁴	16 Std.
A.1	Entwicklungspsychologische und -psychopathologische Grundlagen der Psychotherapie II (S)	16 Std.
A.2	Allgemeine Krankheitstheorien, psychoanalytische Krankheitstheorien (Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata, Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, der Objektbeziehung, der Selbstbesetzung: Theorien über Folgen defizitärer psychischer Entwicklung (S)	16 Std.
A.2.1	Spezielle Krankheitstheorien I Hysterie, Phobie, Zwangsneurose, Sexualstörungen, funktionelle Störungen, Depression (S)	16 Std.
A.2.2	Spezielle Krankheitstheorien II Narzisstische und Borderline-Störungen, Perversionen, Sucht, Delinquenz (S)	16 Std.
A.2.3	Spezielle Krankheitstheorien in Psychosomatische Krankheitstheorien (S)	16 Std.
A.2.4	Einführung in die Psychiatrie und psychiatrische Krankenvorstellung einschließlich der Abgrenzung von Psychosen und Neurosen von körperlich begründbaren psychischen Störungen (V) ²	8 Std.
A.3	Methoden und neueste Erkenntnisse der Psychotherapieforschung (V)	8 Std.
A.4	Psychodiagnostik einschließlich Testverfahren: diagnostische Abgrenzung von körperlich begründbaren Störungen (Ü) ²	8 Std.
A.5/6	Psychopathologie und Methodik der Psychotherapie bei verschiedenen Altersgruppen, sowie bei Paarbeziehungen, Familien und Gruppen (S)	16 Std.
A.7	Prävention und Rehabilitation (V)	8 Std.
A.8/1	Medizinische und psychopharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten: neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie (V)	16 Std.
A.9	Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftliche anerkannter psychotherapeutischer Verfahren, insbesondere der Verhaltenstherapie (V)	16 Std.

³ Der Plan stellt einen idealtypischen Curriculumentwurf dar, der Mindestanforderungen definiert und für die Erstellung des Jeweiligen Semesterplans als Orientierung dienen soll. Aus didaktischen oder Kapazitätsgründen kann die konkrete Semesterplanung von diesem Entwurf abweichen. Dies gilt sowohl für die Reihenfolge als auch für die geplante Stundenzahl der einzelnen Fächer bzw. Themen.

⁴ Die Nummern vor den einzelnen Positionen beziehen sich auf die in der Anlage I zur PsychTh-AprV genannten Ausbildungsinhalten. Die Anführungen (V), (S) oder (Ü) hinter den jeweiligen Positionen zeigt, ob es sich um eine Vorlesung (V), ein Seminar (S) oder eine Übung (Ü) handelt.

A.10	Aktuelle Methoden der Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen (Ü)	8 Std.
A.11	Berufsethik und Berufsrecht, medizinische u. psychosoziale Versorgungssysteme. Kooperation von Ärzten Psychologischen Psychotherapeuten im Rahmen der kassenärztlichen sowie vertragsärztlichen Versorgung einschließlich Antragstellung, Gutachterverfahren und Abrechnung (S)	8 Std.
A.12	Geschichte der Psychotherapie (V)	<u>8 Std.</u>

200 Stunden

B. Hauptkurs

(Die Lehrveranstaltungen sind unter Berücksichtigung ihrer didaktische Reihenfolge angeordnet.)

B.1	Erstuntersuchung, Anamnese, Indikation, Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung (S)	24 Std.
B.2	Theorie der psychoanalytischen und tiefenpsychologische fundierten Behandlung I: Setting, Einleitung und Beendigung d. Behandlung, Grundelemente der psychoanalytischen u. tiefenpsych. fundierten Behandlungstheorie (S)	24 Std.
B.6	Theorie der psychoan. und tiefenps. fund. Beh. II: Therapeut-Patient-Beziehung, Therapiemotivation, Behandlungswiderstand, Übertragung (S)	24 Std.
B.3	Theorie d. psychoan. u. tiefenps. fund. Beh. III: Spezielle Behandlungskonzepte bei Borderline- und narzisstischen Neurosen (S)	24 Std.
B.3	Theorie d. psychoan. u. tiefenps. fund. beh. IV: Psychotherapeutische Arbeit im Träumen des Patienten (S)	24 Std.
B.4/5	Theorie d. psychoan. u. tiefenps. fund. Beh. V: Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapien sowie Kriseninterventionen (S)	24 Std.
B.7	Theorie d. psychoan. u. tiefenps. fund. Beh. VI: Behandlungsverfahren bei Kinder und Jugendlichen (S)	24 Std.
B.8	Theorie d. psychoan. u. tiefenps. fand. Beh. VII: Behandlungsverfahren bei Paaren, Familien, Gruppen (S)	24 Std.
B.3	Theorie d. psychoan. u. tiefenps. fund. Beh. VIII: Ethnopschoanalyse und Probleme der psychotherapeutischen Behandlung von Patienten aus fremden Kulturen (S)	24 Std.
B.3	Theorie d. psychoan. u. tiefenps. fund. Beh. IX: Spezielle Indikationen und Behandlungsverfahren (Klimakterium, Alter, Psychosomatosen, Abhängigkeitserkrankungen, Psychosen) (S)	50 Std.
B.1	Erstuntersuchungen in der Psychotherapie I.-3. Semester kontinuierlich ganzjährig in kleinen Gruppen (Ü)	80 Std.
B.3	Behandlungsverläufe 3.-10. Semester kontinuierlich ganzjährig in kleinen Gruppen (Ü)	<u>104 Std.</u>

450 Stunden

DGPT Weiterbildungsrichtlinien

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOANALYSE, PSYCHOTHERAPIE, PSYCHOSOMATIK UND TIEFENPSYCHOLOGIE (DGPT) e.V. Weiterbildungsrichtlinien vom 19. September 2008

1. Aus-/Weiterbildungsrichtlinien

Diese Richtlinien legen die Grundanforderungen an die Aus-/Weiterbildung von Psychoanalytikern⁵ entsprechend § 2 Nr. 2 der Satzung fest, wie sie für die Aufnahme als Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT) im Sinne von Mindestvoraussetzungen erfüllt sein müssen.⁶ Die vom Psychoanalytiker angewandten Formen der psychoanalytischen Therapie sind in der Stellungnahme der DGPT und den psychoanalytischen Fachgesellschaften für den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie dargelegt.

1.1 Zulassung zur Aus-/Weiterbildung

Die Zulassung zur Aus-/Weiterbildung zum Psychoanalytiker ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1.1.1 Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung muss gegenwärtig die Approbation als Ärztin/Arzt oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie (in Deutschland das Psychologie-Diplom) nachgewiesen werden.⁷

1.1.2 Berufliche Erfahrung

Die Bewerber sollen vor Beginn der Aus/Weiterbildung in der Regel zwei Jahre in ihrem zur Zulassung berechtigenden Grundberuf tätig gewesen sein.

1.1.3 Persönliche Eignung

Die Zulassung zur Aus-/Weiterbildung setzt die persönliche Eignung der Bewerber voraus. Über die persönliche Eignung befindet ein Unterrichtsausschuss, der nach der Satzung seines jeweiligen Instituts zu dieser Prüfung ermächtigt wurde.

1.2 Verlauf der Aus-/Weiterbildung

Die Aus-/Weiterbildung erfolgt an gemäß Ziff. 2 anerkannten Instituten, ist kontinuierlich, in der Regel berufsbegleitend und erstreckt sich erfahrungsgemäß über mindestens fünf Jahre. Sie umfasst die Lehranalyse die theoretischen Lehrveranstaltungen und Praktika und die praktische Aus-/Weiterbildung. Einzelheiten werden in den Studienordnungen der Institute geregelt.

1.2.1 Die Lehranalyse

1.2.1.1 Grundlage

Die Lehranalyse ist unverzichtbare Grundlage und zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Aus-/Weiterbildung. Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung und vermittelt die notwendige Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Methode, von der sich alle Modifikationen psychoanalytischer Behandlungstechnik ableiten.

1.2.1.2 Dauer

Die Lehranalyse vermittelt Selbsterfahrung in einem regressiven Beziehungsprozess. In der Regel findet sie in mindestens drei Einzelsitzungen pro Woche statt und begleitet die gesamte Aus-/Weiterbildung kontinuierlich.

1.2.1.3 Auswahl der Lehranalytiker

Ihre Lehranalytiker können sich die Aus/Weiterbildungsteilnehmer aus dem Kreise der von ihrem Institut anerkannten, zur Durchführung von Lehranalysen ermächtigten Psychoanalytiker auswählen. Die Lehranalytiker sollen Mitglied der DGPT sein. Sie müssen von der DGPT bzw. von einer der mit ihr kooperierenden Fachgesellschaften bestätigt worden sein.⁸ Zwischen Lehranalytiker und Lehranalysand darf kein dienstliches, privates oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

⁵ Zur sprachlichen besseren Verständlichkeit wurde im Text grundsätzlich die maskuline Form gewählt.

⁶ Die Aus-/Weiterbildungsrichtlinien schließen die Anforderungen des PsychThG ein und berücksichtigen die ärztlichen Weiterbildungsordnungen.

⁷ In der Psychoanalyse entspricht es einer bewährten Tradition, auch Bewerber aus anderen akademischen Berufen bei besonderer Eignung zur psychoanalytischen Ausbildung zuzulassen. Dies setzt im konkreten Einzelfall eine eingehende Information des Bewerbers über die Besonderheit seiner Bewerbung und seiner möglichen psychoanalytischen Tätigkeit voraus.

⁸ Satz 3 der Ziff. 1.2.1.3 tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

1.2.2 Theoretische Lehrveranstaltungen

1.2.2.1 Umfang der theoretischen Lehrveranstaltungen

In Lehrveranstaltungen und Praktika werden die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der Psychoanalyse vermittelt. Im Rahmen einer berufsbegleitenden Aus-/Weiterbildung sollen sich diese Lehrveranstaltungen auf mehrere Jahre verteilen und insgesamt mindestens 600 Stunden, einschließlich kasuistisch-technischer Seminare, umfassen.

1.2.2.2 Theoretisches Lehrprogramm

In Vorlesungen und/oder Seminaren sollen folgende Inhalte erarbeitet werden:

- Psychoanalytische Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorien
- Allgemeine psychoanalytische Krankheitslehre
- Spezielle psychoanalytische Krankheitslehre einschließlich Psychosomatik
- Psychoanalytische Traumtheorien
- Theorien des therapeutischen Prozesses und der psychoanalytischen Behandlungstechniken
- Techniken der psychoanalytischen (diagnostischen und therapeutischen) Gesprächsführung
- Theorien von der Psychodynamik der Familie und der Gruppe
- Grundlagen der psychoanalytischen Kulturtheorie und der analytischen Sozialpsychologie
- Indikation und Methodik der psychoanalytisch begründeten Verfahren einschließlich Prävention und Rehabilitation
- Einführung in die Psychiatrie
- Einführung in Psychodiagnostik, allgemeine Entwicklungspsychologie, Lerntheorie
- Indikation und Methodik der Verhaltenstherapie
- Grundsätze der Berufsethik.

1.2.2.3 Klinisch-psychiatrische Erfahrung

Die Bewerber müssen klinisch-psychiatrische Erfahrungen erwerben.

1.2.2.4 Interview-Praktikum

Die Aus-/Weiterbildungsteilnehmer erwerben die Aus/Weiterbildungsteilnehmer, indem sie nach Teilnahme an einem technischen Interview-Seminar eine ausreichende Anzahl von Erstuntersuchungen (mindestens 20) einschließlich Erstinterviews durchführen und diese mit Kontrollanalytikern (Supervisoren) besprechen.

1.2.3 Praktische Aus-/Weiterbildung

1.2.3.1 Zulassung⁹

Die Aus-/Weiterbildungsteilnehmer werden zur praktischen Aus-/Weiterbildung zugelassen, wenn sie in einer Zwischenprüfung des Unterrichtsausschusses ihres Instituts ihre Eignung gezeigt haben (frühestens nach Absolvierung der Hälfte der entsprechenden Aus-/Weiterbildung und nach Erhebung der notwendigen Erstinterviews/Anamnesen).

1.2.3.2 Inhalt

Hauptbestandteil der praktischen Aus-/Weiterbildung ist die psychoanalytische Krankenbehandlung unter regelmäßiger Kontrollanalyse (Supervision). Für die Patienten muss eine Indikation für eine analytische Langzeittherapie gestellt worden sein.

Es müssen praktische Erfahrungen in der Anwendung von modifizierten psychoanalytischen Behandlungsverfahren erworben werden tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien und Kurzzeittherapien). Insgesamt müssen bis zum Abschluss der Weiterbildung mindestens sechs Behandlungen mit einer Gesamtzahl von in der Regel mindestens 1.000 Behandlungsstunden nachgewiesen werden. Darunter müssen zwei Behandlungen mit jeweils mindestens 250 Stunden in Einzelsitzungen erbracht werden.

1.2.3.3 Supervision/Kontrolle

Die von Aus-/Weiterbildungskandidaten durchgeführten Krankenbehandlungen müssen von Kontrollanalytikern (Supervisoren) in ausreichender Frequenz kontrolliert worden sein. Bis zum Abschluss der Aus-/Weiterbildung müssen bei einer Gesamtzahl von 1.000 Behandlungsstunden insgesamt mindestens 200 Kontrollstunden nachgewiesen werden. Davon müssen 150 Kontrollstunden in Einzelsitzungen

⁹ Zur Teilnahme am praktischen Teil der Weiterbildung ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erforderlich.

stattgefunden haben, während die restlichen 50 Kontrollstunden auch in einer Gruppenkontrolle mit einer Teilnehmerzahl von maximal vier Aus-/ Weiterbildungskandidaten stattfinden können.

1.2.3.4 Kasuistisch-technische Seminare

Während der gesamten praktischen Aus-/ Weiterbildung ist bis zu ihrem Abschluss die Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren obligatorisch.

1.2.4 Anrechnung von Weiterbildungsinhalten

Teile der Weiterbildung, die im Rahmen der Qualifikation zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie erworben wurden, können entsprechend den Bestimmungen der Aus- und Weiterbildungsordnungen der Institute auf die Weiterbildung angerechnet werden.

1.3 Abschluss der Aus-/ Weiterbildung

Die Aus-/Weiterbildung wird mit einem Kolloquium nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Instituts oder einer Fachgesellschaft über eine von den Kandidaten schriftlich niedergelegte und mündlich ergänzte Darstellung einer kontinuierlich kontrollierten psychoanalytischen Krankenbehandlung abgeschlossen, aus der die Befähigung der Kandidaten zur selbständigen psychoanalytisch-therapeutischen Arbeit ersichtlich ist. Zum Kolloquium kann auf Wunsch des Kandidaten die instituts- bzw. fachgesellschaftsinterne Öffentlichkeit zugelassen werden. Es wird empfohlen, in den Prüfungsausschuss für ein

Abschlusskolloquium auch einen prüfungsberechtigten Psychoanalytiker zu berufen, der einem anderen DGPT-Institut angehört als der Kandidat.

1.4 Anderweitige Aus-/Weiterbildung

Psychoanalytiker, die ihre Aus-/Weiterbildung außerhalb von der DGPT anerkannter Institute absolviert haben, können auf Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern aufgenommen werden, wenn die Aus-/Weiterbildung aufgrund eines dieser Aus/Weiterbildungsrichtlinien formal und inhaltlich vergleichbaren Curriculums erfolgte. Nachgewiesen werden soll die ordentliche Mitgliedschaft in einem von der DGPT anerkannten Institut, mindestens muss jedoch eine Form der außerordentlichen Mitgliedschaft nachgewiesen werden. Voraussetzung ist ferner, dass die Vergleichbarkeit vom Aufnahmeausschuss der DGPT - in der Regel nach Vorprüfung durch ein von der DGPT anerkanntem Institut -bestätigt wird.

1.5 Bewertung der Aus-/Weiterbildung im Ausland

1.5.1

Eine im Ausland abgeschlossene Aus-/Weiterbildung in Medizin oder Psychologie muss der deutschen Ausbildung (Approbation bzw. Diplom) gleichwertig sein.

1.5.2

Die Aufnahme von Bewerbern, die eine gleichwertige psychoanalytische Aus-/Weiterbildung im Ausland abgeschlossen haben, setzt im Regelfall die Mitgliedschaft an einem anerkannten Institut oder in einer Fachgesellschaft voraus; in besonderen Ausnahmefällen kann die Gleichwertigkeit der Aus/Weiterbildung vom Aufnahmeausschuss festgestellt werden.

2. Anerkennung von Instituten

2.1

Die Aus-/Weiterbildung findet an von der Gesellschaft anerkannten Instituten statt, die ihrerseits die Aus-/Weiterbildungsrichtlinien der DGPT als Mindestanforderungen anerkannt haben.

2.2

Die Anerkennung eines Institutes wird von dem durch die Satzung dazu ermächtigten Beirat der DGPT ausgesprochen.

2.3

Die Anerkennung wird ausgesprochen, wenn das Institut die Gewähr dafür bietet, dass es auf Dauer die Aus-/Weiterbildung zu psychoanalytischen Therapeuten nach den Aus- und Weiterbildungsrichtlinien (s. Ziff. 1) vermitteln kann. Dies ist insbesondere dann der Fall,

2.3.1

wenn dem Institut mindestens drei von der DGPT bestätigte Lehranalytiker (s. Ziff. 3) am Ort oder in angemessener Entfernung für die kontinuierliche Durchführung der Lehranalysen und der theoretischen wie praktischen Aus-/Weiterbildung zur Verfügung stehen,

2.3.2

wenn das Institut mindestens sechs Semester hintereinander das Programm zur Aus-/ Weiterbildung zu psychoanalytischen Therapeuten durchgeführt hat,

2.3.3

wenn das Institut eine Rechtsform besitzt, die eine dauerhafte Existenz des Institutes und eine dienstliche Unabhängigkeit der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer von den Lehranalytikern gewährleistet.

2.3.4

Ein Institut, das die Voraussetzungen der Ziff. 2.3 mit Ausnahme der Ziff. 2.3.2 erfüllt, kann bis auf weiteres als "Institut im Aufbau" anerkannt werden, wenn eine Konzeption für ein volles Lehrprogramm vorgelegt wird. Erfolgt die Gründung eines Institutes aus einem anerkannten Institut heraus, kann das neue Institut unter den Voraussetzungen des Abs. 1 als Institut anerkannt werden.

2.4

Sind die Voraussetzungen für eine Institutsanerkennung nachträglich entfallen und wird der Mangel innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht behoben, kann der Beirat die Anerkennung entziehen.

3. Richtlinien für die Ermächtigung von Lehr- und Kontrollanalytikern (Supervisoren)**3.1 Ausführungsbestimmungen**

Die Aus-/Weiterbildung zu psychoanalytischen Therapeuten erfolgt unter Anleitung und Aufsicht von Lehr- und Kontrollanalytiker (Supervisoren), deren Qualifikation und Ermächtigung nach besonderen Richtlinien geregelt wird.

3.1.1 Lehr- und Kontrollanalytiker (Supervisoren)

Besonders erfahrene und als geeignet erscheinende analytische Therapeuten der DGPT oder einer der mit ihr kooperierenden Fachgesellschaften können von dem jeweiligen anerkannten Aus/Weiterbildungsinstitut bzw. der jeweiligen Fachgesellschaft zur Durchführung von Lehr- und Kontrollanalysen (Supervisionen) ermächtigt werden. Die Ermächtigung wird nur einheitlich erteilt. Kriterien für die Beurteilung von "besonderer Erfahrung und Eignung" der zu Ermächtigenden werden unter Ziff. 3.2 dieser Richtlinien festgelegt.

3.1.2 Mitteilungs- und Antragspflicht

Das anerkannte Institut bzw. die Fachgesellschaft teilt der DGPT die ausgesprochenen Ermächtigungen (unter Beifügung der Qualifikationsunterlagen) zum Zwecke des Antrages auf Bestätigung durch den Beirat der DGPT mit. Die Bestätigung setzt die Mitgliedschaft in der DGPT voraus.

3.1.3 Widerruf

Jede Ermächtigung gilt bis auf Widerruf des ermächtigenden Institutes bzw. der ermächtigenden Fachgesellschaft. Ein Widerruf muss eingehend begründet werden.

Die Kriterien sind in den Institutsordnungen bzw. den Ordnungen der Fachgesellschaften und in den Ethik--Leitlinien der DGPT zu bestimmen.

3.1.4 Erlöschen der Ermächtigung

Die Ermächtigung erlischt, wenn die Ermächtigten ihre Mitgliedschaft im ermächtigenden Institut bzw. in der ermächtigenden Fachgesellschaft und/oder in der DGPT aufgeben oder verlieren. Wechseln die Ermächtigten ihren Tätigkeitsbereich von einem anerkannten Institut zu einem anderen, so muss das neue Institut die Fortsetzung der Ermächtigung bestätigen und dies der DGPT mitteilen.

3.2 Qualifikationskriterien**3.2.1 Psychoanalytische Aus-/Weiterbildung**

Die zu Ermächtigenden müssen eine psychoanalytische Aus-/Weiterbildung an einem von der DGPT anerkannten Institut abgeschlossen und das 36. Lebensjahr vollendet haben. Wurde die psychoanalytische Aus-/Weiterbildung an einem ausländischen Institut absolviert, muss die Gleichwertigkeit der Aus-/Weiterbildung geprüft und bestätigt werden.

3.2.2 Praxiserfahrung

Die zu Ermächtigenden müssen nach Abschluss ihrer Aus-/Weiterbildung mindestens sechs Jahre überwiegend psychoanalytisch-psychotherapeutische Behandlungstätigkeit ausgeübt haben und zum Zeitpunkt der Ermächtigung psychoanalytische Behandlungen durchführen.

3.2.3 Lehrtätigkeit

Die zu Ermächtigenden müssen nach Abschluss ihrer Aus-/Weiterbildung eine mindestens fünfjährige Lehrtätigkeit an einem von der DGPT anerkannten Institut ausgeübt haben.

3.2.4 Wissenschaftliche Tätigkeit

Die zu Ermächtigenden müssen auf dem Gebiet der Psychoanalyse wissenschaftlich tätig gewesen sein. Ihre psychoanalytische Position müssen sie in der fachlichen Öffentlichkeit durch Publikationen oder durch Vorträge auch außerhalb des Instituts, dessen Mitglied sie sind, vertreten haben.

4. Übergangsbestimmungen für die Aufnahme von tiefenpsychologisch fundierten aus- / weitergebildeten Psychotherapeuten

Übergangsweise können Psychotherapeuten, die ihre tiefenpsychologisch fundierte Aus-/Weiterbildung nicht an einem Institut in der DGPT abgeschlossen, aber vor dem 1. Juli 2009 begonnen haben, affiliertes Mitglied werden, wenn sie dem Aufnahmeausschuss gegenüber nachweisen, dass sie eine Form der Mitgliedschaft an einem von der Gesellschaft anerkannten Institut erworben oder die erforderliche Selbsterfahrung und Supervision überwiegend bei ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft oder der mit ihr kooperierenden Fachgesellschaften durchgeführt haben; Voraussetzung ist in der Regel weiter das positive Votum eines von der Gesellschaft anerkannten Instituts.

Ethik-Leitlinien der DGPT

Präambel

Zentraler Bestandteil psychoanalytischer Berufstätigkeit ist die Behandlung von Patienten mit Hilfe des psychoanalytischen Verfahrens. Mit seinen Elementen einer spezifisch psychoanalytischen Wahrnehmung und Haltung, der Abstinenz und der all dies konstituierenden und bewahrenden analytischen Situation ermöglicht es einen professionellen Umgang mit den vielfältigen Ausdrucksformen psychischer Aktivität von Individuen und Gruppen unter Einbeziehung ihrer Determination durch das Unbewusste. Unverzichtbar für die psychoanalytische Arbeit ist ein definierter äußerer Rahmen.

Wegen der ganz persönlichen und intimen Bezogenheit aller interaktiven Prozesse innerhalb der analytischen Situation sind die vorbewussten und unbewussten Abläufe mit ihren Mechanismen von Übertragung, Gegenübertragung, Widerstand und Regression empfindlich und stöbar. Dies stellt hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Disziplin des Psychoanalytikers, um die Herstellung und den Erhalt eines analytischen Prozesses gewährleisten zu können.

Es ist eine Besonderheit psychoanalytischer Berufstätigkeit, dass die Bedingungen psychischer Aktivität als Gegenübertragung in den Wahrnehmungen des Psychoanalytikers, in seinem Denken, Fühlen und Handeln wirksam werden. Für die Sicherung dieser professionellen Kompetenz ist es deshalb erforderlich, diese Zusammenhänge fortlaufend zu reflektieren.

Zum Schutz der Würde und Integrität ihrer Patienten und zur Sicherung ihrer professionellen Kompetenz verpflichten sich die Psychoanalytiker in der DGPT auf Ethische Grundsätze ihrer Berufstätigkeit. Ihr Verhalten gegenüber Patienten, Kollegen, psychoanalytischen Institutionen, der psychoanalytischen Wissenschaft und der allgemeinen Öffentlichkeit wird von diesen Grundsätzen geleitet.

Die Ethik-Leitlinien enthalten wissenschaftlich begründete Forderungen an die ethische Grundhaltung in der Ausübung psychoanalytischer Berufstätigkeit. Sie unterliegen deshalb den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Entwicklung der Psychoanalyse und müssen gegebenenfalls diesen angepasst werden.

Die Ethik-Leitlinien (Präambel, Ethische Grundsätze, Vertrauenslaute, Schieds- und Ausschlussordnung) ergänzen die Satzung der DGPT.

Ethische Grundsätze der DGPT

Die Mitglieder der DGPT und die von ihr anerkannten Aus- und Weiterbildungsinstitute verpflichten sich auf folgende Ethische Grundsätze:

A Allgemeines

1. Die DGPT und die Institute verpflichten sich, in all ihren Gremien Sorge zu tragen, die ethischen und professionellen Standards psychoanalytischer Profession auf hohem Niveau zu halten.
2. Die DGPT wirkt darauf hin, dass ihre Ethischen Grundsätze von allen in der DGPT zusammengefassten psychoanalytischen Fachgesellschaften und Instituten anerkannt werden.
3. Sofern einzelne Fachgesellschaften aufgrund ihrer Geschichte und ihrer wissenschaftlichen Entwicklung Ethische Grundsätze erstellt haben, die von denen der DGPT abweichen oder diese ergänzen, wird die DGPT in all ihren Gremien darauf hinwirken, dass diese ihre eigenen Ethik-Richtlinien dokumentieren und damit transparent machen.

B Ethische Grundsätze für Mitglieder und Kandidaten in DGPT-anerkannten Instituten

I. Allgemeine Ethische Grundsätze

1. Die Arbeit des Psychoanalytikers ist gekennzeichnet durch das Entwickeln und Fördern der Beziehungen in der inneren Welt im Rahmen des analytischen Prozesses und zielt so auf deren Wiederherstellung, Förderung, Entwicklung und Reifung in der inneren und äußeren Welt. Haltung und Verhalten des Psychoanalytikers stehen im Dienste dieses Prozesses. Gleichwohl soll der Psychoanalytiker ein breites Spektrum an Handlungsmöglichkeiten und Denkweisen innerlich zur Verfügung haben.
2. Die analytische Beziehung ist ein wechselseitiges Übertragungs- und Gegenübertragungsgeschehen. Aus der Dynamik des Unbewussten entfalten sich Regressionen, die alle am analytischen Prozess Beteiligten erreichen. Es ist die Aufgabe des Psychoanalytikers, sie für die analytische Arbeit nutzbar zu halten. Dazu muss er die Grenzen des analytischen Raumes verlässlich und sicher herstellen und bewahren. Die Verantwortung dafür endet nicht mit der Beendigung der analytischen Arbeitsbeziehung.

II. Spezielle Ethische Grundsätze

1. Ein Psychoanalytiker achtet jederzeit die Würde und Integrität eines Patienten/Analysanden.
2. Ein Psychoanalytiker ist verpflichtet, den analytischen Prozess durch Abstinenz zu sichern. Daraus folgt, dass er niemals seine Autorität und professionelle Kompetenz missbräulich dafür einsetzt, durch den Patienten/Analysanden oder dessen Familie Vorteile zu erzielen. Insbesondere nimmt er keine sexuelle Beziehung zu Patienten/ Analysanden auf. Er achtet das Abstinenzgebot auch über die Beendigung der analytischen Arbeitsbeziehung hinaus.
3. Aggressives Handeln zerstört den analytischen Prozess.
4. Der Psychoanalytiker hält sich über die rechtlichen Bedingungen seiner Berufstätigkeit informiert.
5. Er beachtet die Informations- und Aufklärungspflicht gegenüber seinen Patienten/Analysanden unter wissenschaftlich-psychoanalytischen Gesichtspunkten. Dies gilt insbesondere für die Indikationsstellung und den Behandlungsvertrag.
6. Mitteilungen des Patienten/Analysanden behandelt er vertraulich, auch über dessen Tod hinaus. Die Diskretions- und Schweigepflicht gilt auch für folgende Situationen:
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen
 - Supervisionen und kollegiale Beratungen
 - den vorsorglichen Datenschutz bei eventuell eintretender Berufsunfähigkeit oder Tod des Analytikers im Hinblick auf alle Aufzeichnungen über Patienten, Lehr- und Kontrollanalysanden.

7. Ein Psychoanalytiker achtet darauf, seine Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Er soll sich körperlich und psychisch nicht überfordern.
8. Ein Psychoanalytiker ist zu Fortbildung und Intervention, bei Bedarf zu Supervision und gegebenenfalls zu weiterer persönlicher Analyse bereit.

C Verfahren zur Anhörung, Beratung und Hilfestellung in Fragen möglicher Überschreitungen ethischer Grenzen

Vertrauensleute

Zur Anhörung, Beratung und Hilfestellung in Fragen möglicher Überschreitungen ethischer Grenzen wählt die Mitgliederversammlung der DGPT Vertrauensleute.

Sie haben folgende Aufgaben:

1. Sie sind Ansprechpartner für Patienten/Analysanden, die wegen möglicher Grenzüberschreitungen im analytischen Prozess in Bedrängnis geraten sind. Sie sind ebenfalls Ansprechpartner für ratsuchende Kollegen.
2. Sie hören an, klären und fördern die Handlungsfähigkeit der Beschwerdeführer bzw. Ratsuchenden.
3. Es wird immer nur eine Vertrauensperson tätig.
4. Die Vertrauensleute treten mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch unter Wahrung des Schutzes der Anonymität aller Betroffenen zusammen. Sie regeln die Form ihrer Zusammenarbeit selbst.
5. Die Vertrauensleute sind zum Schweigen verpflichtet. Eine Entbindung von der Schweigepflicht muss schriftlich erfolgen. Das gilt auch für den wissenschaftlich-fachlichen Austausch der Vertrauensleute.
6. Die Mitgliederversammlung der DGPT wählt neun fachlich und persönlich geeignete Vertrauensleute für einen Zeitraum von zwei Jahren; eine zweimalige Wiederwahl für jeweils zwei weitere Jahre ist möglich.
7. Vertrauensleute dürfen keine leitenden Funktionen in der DGPT oder ihren Instituten haben und nicht Mitglied der Schieds- und Ausschlusskommission sein.

D Schieds- und Ausschlussordnung der DGPT

§ 1 Schieds- und Ausschlussverfahren

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 4 der Satzung und andere Sanktionen gegen Mitglieder wegen schuldhafter und grober Verstöße gegen die ethischen Grundsätze werden durch ein Schieds- und Ausschlussverfahren vorbereitet bzw. geregelt. Für das Verfahren gelten die nachstehend in der Mitgliederversammlung vom 24.09.1999 beschlossenen Bestimmungen sowie die in den Mitgliederversammlungen vom 04.11.2004, 16.09.2005 und 21.09.2007 beschlossenen Änderungen.

§ 2 Schiedskommission

1. Die Schiedskommission besteht aus einem Vorsitzenden, vier Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern.
2. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben und langjährige Praxiserfahrung besitzen. Er darf nicht Psychoanalytiker sein. Die Beisitzer müssen ordentliches Mitglied sein; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3.

Die Kommissionsmitglieder sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie entscheiden nur bei vollständiger Besetzung der Kommission und durch Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

4.

Dem Vorsitzenden der Kommission ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Tätigkeit der Beisitzer erfolgt ehrenamtlich. Über eine Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.

Ein Mitglied der Kommission ist von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen,

- a) wenn es in der Sache selbst beteiligt ist,
- b) wenn es mit dem Beschuldigten oder dem Beschwerdeführer verheiratet, verwandt oder verschwägert ist oder war,
- c) wenn es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist,
- d) wenn es sich gegenüber dem Vorsitzenden der Kommission für befangen erklärt oder dieser ein Ablehnungsgesuch des beschuldigten Mitglieds oder des Beschwerdeführers wegen Besorgnis der Befangeneheit für begründet erachtet.

6.

Die Schiedskommission wird in folgender Weise gebildet: Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Mitgliederversammlung wählt weitere 18 Mitglieder in einen Pool, aus dem im konkreten Fall unter Leitung des Vorsitzenden die weiteren vier Plätze in der Kommission besetzt und die beiden Ersatzbeisitzer bestimmt werden. Je zwei Plätze und je ein Platz für die Ersatzbeisitzer werden dabei auf Vorschlag des Beschwerdeführers und des Beschuldigten besetzt. Jede Seite kann einmal ein für die Kommission vorgeschlagenes Mitglied ablehnen. Übt einer der Beteiligten binnen ihm gesetzter Frist sein Vorschlagsrecht nicht aus, entscheidet der Vorsitzende.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

1.

Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eines Beschwerdeführers (Mitglied, Weiterbildungsteilnehmer oder einer Person außerhalb der DGPT) über den Geschäftsführenden Vorstand an den Vorsitzenden der Kommission eingeleitet.

Der Antrag muss hinreichend begründet sein und die Beweismittel bezeichnen. Bei Nichtweiterleitung des Antrags kann sich der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde unmittelbar an den Vorsitzenden der Kommission wenden.

2.

Der Vorsitzende der Kommission kann einen Antrag als offensichtlich unbegründet verwerfen, wenn die in ihm behaupteten Tatsachen – ihre Wahrheit unterstellt – Sanktionen offensichtlich nicht rechtfertigen würden. Er kann dazu gutachterliche Stellungnahmen von gem. § 2 Nr. 6 in den Pool gewählten Mitgliedern einholen. Die Zurückweisung bzw. Verwerfung teilt der Vorsitzende der Kommission dem Beschwerdeführer schriftlich in begründeter Form mit. Eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht möglich.

§ 4 Schriftliches Vorverfahren

1.

Wird eine Beschwerde der Schiedskommission zugeleitet, so stellt der Vorsitzende nach Feststellung der Schlüssigkeit des Vorbringens die erforderlichen Ermittlungen an. Dabei hat er insbesondere den Beschuldigten schriftlich zur Sache zu hören sowie alle im Verhältnis zur Sache angemessenen, belastenden wie entlastenden Beweise zu erheben, soweit dies auf schriftlichem Wege möglich ist. Der Vorsitzende kann die Ermittlungen ganz oder teilweise den Beisitzern übertragen. Besteht hinreichender Grund zu der Annahme, dass ohne Durchführung des formellen Verfahrens ein gütlicher Ausgleich zwischen den Beteiligten möglich ist, kann der Vorsitzende zu diesem Zweck einen Termin zur Anhörung beider Beteiligten auch ohne Anwesenheit der Beisitzer anberaumen.

2.

Steht nach Durchführung der Schlüssigkeitsprüfung bzw. der schriftlichen Ermittlungen zur Überzeugung der Schiedskommission fest, dass die Beschwerde unbegründet ist und Sanktionen gegen den Beschuldigten demzufolge nicht in Betracht kommen, beschließt die Kommission die Einstellung des Verfahrens und teilt dies den Beteiligten in begründeter Form mit. Eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht möglich.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Verfahrenseinstellung, soweit der Beschuldigte dies verlangt. In Fällen, in denen eine Beweisaufnahme zu dem eindeutigen Ergebnis geführt hat, dass die in der Beschwerde behaupteten Tatsachen nicht zutreffen, kann der Vorsitzende diese Entscheidung ausnahmsweise auch allein treffen.

3. Nimmt der Beschuldigte trotz angemessener Nachfristsetzung durch den Vorsitzenden gegenüber der Kommission nicht fristgemäß Stellung, empfiehlt diese den Ausschluss gemäß § 5 Ziff. 7. Bei der Nachfristsetzung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 5 Mündliche Verhandlung

1. In anderen als den in § 4 Ziff. 2 und 3 genannten Fällen bestimmt der Vorsitzende im Benehmen mit den Beisitzern Termin und Ort der mündlichen Anhörung des

Beschuldigten. Hiervon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der zu beurteilende Sachverhalt nach dem schriftlichen Vorverfahren eindeutig geklärt ist und eine mündliche Anhörung auf die Entscheidung der Schiedskommission keinen Einfluss haben kann.

2. Die Verhandlung ist vom Vorsitzenden so weit vorzubereiten, dass die Kommission möglichst nach der Sitzung abschließend entscheiden kann. Gegebenenfalls sind die Beschwerdeführer, Zeugen, Sachverständige oder sonstige Beteiligte zu laden. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

3. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden der Kommission geleitet; sie ist nicht öffentlich.

4. Steht nach Abschluss der mündlichen Verhandlung und gegebenenfalls Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kommission fest, dass die Beschwerde unbegründet ist und Sanktionen gegen den Beschuldigten nicht in Betracht kommen, findet § 4 Ziff. 2 entsprechende Anwendung.

5. Anderenfalls empfiehlt die Schiedskommission geeignete Maßnahmen, die sowohl dem Schutz der Analysanden als auch der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Analytiklers dienen sollen. Solche Maßnahmen sind z.B. die Enthebung von Ämtern, die Enthebung von Lehr- und Ausbildungsfunktionen oder das einstweilige oder befristete Ruhen der Mitgliedschaft. Die Schiedskommission kann dem beschuldigten Mitglied darüber hinaus Auflagen erteilen, wie z.B. Supervision oder Selbsterfahrung in Anspruch zu nehmen. In minder schweren Fällen kann die Schiedskommission auch eine formelle Rüge gegen das beschuldigte Mitglied aussprechen.

Über die empfohlenen Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung entscheidet der Vorstand, ggf. im Wege schriftlicher Beschlussfassung. Die Durchführung des Beschlusses und die Erfüllung erteilter Auflagen werden vom Geschäftsführenden Vorstand überwacht. Erfüllt das beschuldigte Mitglied die ihm erteilten Auflagen schuldhaft nicht oder nicht vollständig, empfiehlt der Geschäftsführende Vorstand in der Regel den Ausschluss des Mitglieds.

Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu der Anhörung, so empfiehlt die Schiedskommission seinen Ausschluss. Der Beschuldigte ist in der Ladung auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen.

6. Stimmt das beschuldigte Mitglied den ihm erteilten Auflagen nicht zu, empfiehlt die Schiedskommission den Ausschluss des Mitglieds.

7. Verboten sich wegen der Schwere der Verfehlung Sanktionen der in Ziff. 5 genannten Art, empfiehlt die Schiedskommission den Ausschluss des Mitglieds.

§ 6 Rücknahme der Beschwerde

Wenn ein Beschwerdeführer die Beschwerde zurückzieht, entscheidet die Schiedskommission unter sorgfältiger Abwägung und Wahrung der Interessen sowie der Schutzbedürftigkeit aller Verfahrensbeteiligten über die Fortführung oder Beendigung des Verfahrens.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Empfiehlt die Schiedskommission das einstweilige oder befristete Ruhen der Mitgliedschaft (§ 5 Ziff. 5) oder im Falle des § 5 Ziff. 6 bzw. 7 den Ausschluss, so ist die Ausschlussempfehlung in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung anzukündigen. Der Name des beschuldigten Mitglieds ist in der Tagesordnung zu benennen.
2. In der Mitgliederversammlung sind die tragenden Gründe der Beschlussempfehlung, beschränkt auf das für die Entscheidung der Mitglieder unbedingt erforderliche Maß, darzustellen. Das beschuldigte Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Tagesordnung zur Sache zu äußern.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Sache zur erneuten Verhandlung an die Schiedskommission zurückverweisen.
4. Das Ergebnis der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist dem beschuldigten Mitglied unter Angabe der Gründe vom Vorsitzenden der DGPT schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Rahmen dieser Schieds- und Ausschlussordnung jeweils mit Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
2. Beschwerdeführer und Beschuldigter können in jeder Lage des Verfahrens auf eigene Kosten einen Bevollmächtigten, der Mitglied der DGPT oder Rechtsanwalt sein muss, hinzuziehen.
3. Sämtliche Beteiligte – mit Ausnahme des Beschuldigten – unterliegen bezüglich der ihnen im Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen, Äußerungen und Abstimmungsergebnisse der unbedingten Schweigepflicht. Im Falle des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung bezieht sich die Schweigepflicht nicht mehr auf die Tatsache des Ausschlusses und dessen offizielle Gründe.
4. Ist gegen den Beschuldigten bereits ein straf- bzw. kammerrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden oder wird ein derartiges Verfahren im Laufe eines Schieds- und Ausschlussverfahrens eingeleitet, kann der Vorsitzende das Schieds- und Ausschlussverfahren bis zur Beendigung jener Verfahren aussetzen. Freispruch oder Verfahrenseinstellung im straf- bzw. kammerrechtlichen Verfahren hindern die Einleitung bzw. Fortführung des Schieds- und Ausschlussverfahrens nicht. Für die Entscheidung im Schieds- und Ausschlussverfahren werden die tatsächlichen Feststellungen der straf- bzw. kammerrechtlichen Entscheidung bindend, sofern sie gegenüber dem Vorsitzenden der Kommission vor deren Entscheidung urkundlich belegt werden.
5. Notwendige Kosten des Verfahrens trägt die DGPT. Auslagen des Beschwerdeführers und des Beschuldigten werden nicht erstattet.

Invalidenstr. 115
10115 Berlin

Tel. +49 (30) 28 39 43 10
Fax +49 (30) 28 39 43 12
info@apb.de
www.apb.de

Bankverbindung
IBAN: DE54100700240148601800
BIC: DEUTDEDBBER

Vereinsregister
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR 14923 NZ

